

Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen: Dritter Vorschlag

Die Europäische Kommission hat ein in mehrere Phasen gegliedertes Verfahren zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG (Richtlinie über Karzinogene und Mutagene) eingeleitet, um den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern und Arbeitsplatzgrenzwerte für verschiedene krebs- oder mutationserregende chemische Wirkstoffe aufzunehmen bzw. zu überarbeiten. Im dritten Vorschlag zur Änderung der Richtlinie geht es um fünf weitere Wirkstoffe. Die in Trilog-Verhandlungen erzielte Einigung über den Vorschlag muss nun bestätigt werden, wobei die entsprechende Abstimmung während der März-II-Plenartagung stattfinden soll.

Hintergrund

Der derzeitige Vorschlag vom April 2018 ist der dritte in einer Reihe von Vorschlägen zur Änderung der [Richtlinie über Karzinogene und Mutagene](#), nachdem der erste und der zweite Vorschlag als [Richtlinie \(EU\) 2017/2398](#) bzw. [Richtlinie \(EU\) 2019/130](#) von den gesetzgebenden Instanzen angenommen wurden. Damit soll nun die Gesundheit der Arbeitnehmer besser geschützt werden, indem die Exposition gegenüber chemischen Wirkstoffen, die krebs- oder mutationserregend sein können, am Arbeitsplatz gemindert wird, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Durchsetzungsbehörden sollen mehr Klarheit erhalten, und es sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsakteure geschaffen werden. Der Vorschlag soll zur Umsetzung der [europäischen Säule sozialer Rechte](#) beitragen, indem Grundsatz 10 („Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld“) umgesetzt wird, wonach die Arbeitnehmer das Recht auf ein hohes Maß an Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit haben.

Der Vorschlag der Kommission

In dem [Vorschlag](#) geht es um fünf weitere vorrangige chemische Wirkstoffe, nämlich zwei einzelne Stoffe (Formaldehyd und 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA)) und drei Stoffgruppen (Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, Beryllium und seine anorganischen Verbindungen und Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen). Dem Vorschlag zufolge würden neue Grenzwerte berufsbedingter Exposition für die Einatmung sowie ein Hinweis „Haut“ für MOCA, ein Hinweis auf Sensibilisierung der Haut für Formaldehyd und ein Hinweis bezüglich der Sensibilisierung der Haut und der Atemwege für Beryllium und seine anorganischen Verbindungen eingeführt. Darüber hinaus würden Übergangszeiten für Beryllium und Cadmium (fünf bzw. sieben Jahre) und für Arsensäure (zwei Jahre, nur für die Kupferverhüttung) festgelegt.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments nahm seinen [Bericht](#) über den Vorschlag am 20. November 2018 an. Er enthält unter anderem die Aufforderung, gefährliche Arzneimittel einschließlich zytotoxischer Stoffe, die zur Krebstherapie (als Chemotherapie) verwendet werden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufzunehmen. Das Mandat für die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat wurde im November 2018 im Plenum bestätigt, womit die erste Trilogsitzung am 16. Januar 2019 stattfinden konnte. Am 29. Januar wurde eine [vorläufige Einigung](#) erzielt. Der im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen formulierte endgültige Wortlaut wurde am 15. Februar vom AStV für den Rat gebilligt und anschließend am 19. Februar bei der Sitzung des EMPL-Ausschusses genehmigt. Der Wortlaut muss nun vom Parlament förmlich angenommen werden, und auf der März-II-Plenartagung soll darüber abgestimmt werden.

EPRS Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen: Dritter Vorschlag

Bericht für die erste Lesung: [2018/0081\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: EMPL; Berichterstatlerin: Laura
Agea (EFDD, Italien). Weitere Informationen finden Sie im
[Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe
„Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

